

Reglement über die Unfallversicherung

Beschlossen vom Stadtrat am 14. Juni 2004

I. Obligatorische Versicherung und Ergänzungsversicherung

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

¹ Für die gesetzlich obligatorische Unfallversicherung (UVG) sind der allgemeine Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 sowie das Unfallversicherungsgesetz (UVG) vom 20. März 1981 und die dazugehörige Verordnung (UV) massgebend.

² Für die Zusatzversicherung in Ergänzung zum UVG (UVGZ) gelten die allgemeinen, ergänzenden und besonderen Bedingungen der Policen sowie dieses Reglement.

³ Künftige Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen gemäss des Versicherungspolicen haben gegenüber dem Reglement in jedem Falle Vorrang.

Art. 2 Versicherer

¹ Angestellte und Lehrpersonen von Betrieben, die nach UVG nicht obligatorisch der SUVA unterstellt sind, sind bei einer privaten Versicherungseinrichtung gemäss Art. 68 Abs. 1 lit. a UVG versichert.

² Die Zusatzversicherung in Ergänzung zum UVG gilt für Angestellte und Lehrpersonen aller versicherten Betriebe.

Art. 3 Versicherte

¹ Versichert sind die im UVG und dessen Verordnungen bezeichneten Personen. Bei der Stadt Chur sind dies alle Angestellten und Lehrpersonen einschliesslich Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten.

² Ebenfalls nach diesem Reglement versichert sind:

- a) die Stadträte
- b) der Kreispräsident
- c) die Angestellten der Kreisverwaltung
- d) die Angestellten der bürgerlichen Verwaltung.

Art. 4 Umfang der Versicherung

¹ Die Versicherung umfasst unter Vorbehalt von Abs. 2

- Berufsunfälle

- Berufskrankheiten
- Nichtberufsunfälle

² Teilzeitangestellte mit einer Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden pro Woche sowie Teilzeitlehrpersonen mit einem Unterrichtspensum von weniger als 240 Minuten pro Woche sind nur gegen Berufsunfälle einschliesslich Arbeitsweg versichert.

³ Der Versicherungsschutz beginnt beim Antritt der Stelle und endet 30 Kalendertage nach Beendigung des Lohnanspruchs.

Art. 5 Abredeversicherung

¹ Durch eine Abredeversicherung kann die Nichtberufsunfallversicherung für die Dauer von höchstens sechs Kalendermonaten oder Bruchteilen davon ohne Unterbruch fortgeführt werden (s. Art. 12 Abs. 1). Für die Versicherung gelten die Bestimmungen nach UVG-Obligatorium.

² Die Abredeversicherung muss vor Beendigung des Versicherungsschutzes abgeschlossen werden.

Art. 6 Versicherter Lohn

¹ Im Rahmen des Obligatoriums (UVG) werden Tagelder und Renten nach dem versicherten Lohn bemessen. Der Höchstbetrag wird vom Bundesrat festgesetzt

² Lohnanteile bis Fr. 200 000.00 über dem Höchstbetrag des versicherten Lohnes gemäss UVG werden durch eine Zusatzversicherung (UVGZ) abgedeckt.

Art. 7 Heilungskosten

¹ Pflegeleistungen und Kostenvergütungen sind im Rahmen des UVG gedeckt.

² Bei Spitalaufenthalt werden von der obligatorischen Versicherung lediglich die Kosten der allgemeinen Abteilung übernommen. Die Mehrkosten für die Unterbringung in der Privatabteilung sind durch die Zusatzversicherung gedeckt.

Art. 8 Taggeld

Bei Arbeitsunfähigkeit ist ein Taggeld ab 3. Tag versichert. Es wird auf den Lohnanspruch bei Dienstabwesenheit angerechnet. Die Versicherer zahlen das Taggeld dem Personalamt aus.

Art. 9 Todesfall

¹ Im Todesfalle haben die Hinterlassenen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente oder ein Todesfallkapital nach den Bestimmungen des UVG sowie der Zusatzversicherung in Ergänzung zum UVG.

² Die Renten betragen:

- | | |
|---|------|
| – für Witwen und Witwer | 40 % |
| – für Halbwaisen | 15 % |
| – für Vollwaisen | 25 % |
| – für mehrere Hinterlassene zusammen höchstens vom massgebenden Lohn. | 70 % |

³ Eine geschiedene Person ist der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern der oder die Verunfallte gegenüber ihr zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war. Die Hinterlassenenrente entspricht 20 % des massgebenden Lohnes, höchstens aber dem geschuldeten Unterhaltsbeitrag.

⁴ Steht einer geschiedenen Person eine Rente zu, dürfen die Hinterlassenenrenten zusammen höchstens 90 % des massgebenden Lohnes ausmachen.

⁵ Die Abfindung für die Witwe oder die geschiedene Frau entspricht:

- Ehedauer unter einem Jahr 100 % einer Jahresrente
- Ehedauer ein bis fünf Jahre 300 % einer Jahresrente
- Ehedauer über fünf Jahre 500 % einer Jahresrente.

⁶ Haben die Hinterlassenen gleichzeitig Anspruch auf Renten der AHV oder IV, so wird ihnen gemeinsam eine Komplementärrente gewährt, welche die AHV- beziehungsweise die IV-Rente bis zu 90 % des massgebenden Lohnes ergänzt.

⁷ Für Alleinstehende mit Unterstützungspflichten ist beim Fehlen von rentenberechtigten Hinterbliebenen durch die Zusatzversicherung ein Todesfallkapital in der Höhe des zweifachen Jahreslohnes versichert.

Art. 10 Invalidität

¹ Wird die versicherte Person infolge des Unfalles invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente bis zum Ableben. Die Rente beträgt bei Vollinvalidität 80 % des Lohnes, bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt.

² Besteht zur Invalidenrente gleichzeitig Anspruch auf eine Rente der AHV oder der Eidgenössischen Invalidenversicherung, wird eine Komplementärrente gewährt, welche die AHV-Rente beziehungsweise die Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bis zu 90 % des massgebenden Lohnes ergänzt.

³ Der Anspruch auf Integritäts- und Hilfflosenentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des UVG.

Art. 11 Prämie

Der Beitrag der Angestellten und Lehrpersonen an die Prämie der Nichtberufsunfallversicherung und der Ergänzungsversicherung beträgt 0.34 %.

Art. 12 Informations- und Verbindungsstelle

¹ Das Personalamt ist betriebseigene Informations- und Verbindungsstelle zur Unfallversicherung. Es sorgt für die einwandfreie Meldung und Verarbeitung aller Unfälle, steht den Versicherten für Auskünfte über Versicherungspflicht, Deckung und Leistungen zur Verfügung und gibt Anmeldeformulare für das Abschliessen einer Abrediversicherung gemäss Art. 3 Abs. 3 UVG ab.

² Die Versicherten haben dem Personalamt die nötigen Auskünfte zu erteilen.

³ Das Recht der Versicherten, sich direkt an die Unfallversicherung zu wenden, bleibt gewährleistet.

Art. 13 Unfallverhütung

¹ Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2001 das Sicherheitsleitbild der Stadtverwaltung Chur verabschiedet. Es enthält die wesentlichsten Grundsätze der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Stadtverwaltung und ist für alle Bereiche und Mitarbeitenden verbindlich.

² Die Organisation Arbeitssicherheit Stadt Chur ist Koordinationsstelle für Massnahmen der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes. Sie unterstützt und überwacht die einzelnen Betriebe der Stadt beim Umsetzen des Sicherheitsleitbildes sowie der Richtlinie 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit.

³ Die Organisation Arbeitssicherheit Stadt Chur ist dem Personalamt unterstellt.

Art. 14 Unfallmeldung

¹ Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind dem Personalamt unverzüglich zu melden.

² Bei Berufsunfällen erstattet der Vorgesetzte Bericht über Ort und Zeit des Unfalles, Zeugen und zugezogener Arzt, den Unfallhergang, die Art der Verletzungen und die voraussichtliche Arbeitsunfähigkeit der verletzten Person. Wenn sicherheitswidrige Handlungen oder Zustände den Unfall mitverursacht haben, sind sie zu erwähnen und Angaben zu machen, was allenfalls vorzukehren ist.

³ Nichtberufsunfälle sind vom Versicherten oder seinen Angehörigen dem Personalamt zu melden.

⁴ Über Änderungen in der Arbeitsfähigkeit des Verletzten ist das Personalamt zu informieren. Bei Wiedererlangen der vollen Arbeitsfähigkeit ist der Unfallschein dem Personalamt unverzüglich abzugeben. Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit ist der nachgeführte Unfallschein oder eine Kopie davon mindestens einmal pro Monat dem Personalamt zuzustellen.

⁵ Arztwechsel sind der Unfallversicherung unverzüglich mitzuteilen.

Art. 15 Überschussanteile

Die Überschussanteile der Versicherung in Ergänzung zum UVG werden dem Konto Unfallversicherung gutgeschrieben.

II. Freiwillige Versicherung**Art. 16** Versicherte Personen

¹ Die Stadt versichert die im Nebenamt, Ehrenamt oder in Fronarbeit für die Stadtverwaltung, die Kreisverwaltung und die bürgerliche Verwaltung (ohne Heimbetriebe) tätigen Personen, die weder durch die Stadt noch anderweitig unfallversichert sind, gegen Berufsunfälle einschliesslich Arbeitsweg.

² Für nicht unfallversicherte Begleitpersonen an Schulveranstaltungen gilt die Versicherung während der Dauer der Veranstaltung. Unfälle auf der direkten Hin- und Rückreise sind mitversichert.

Art. 17 Versicherte Leistungen

¹ Die versicherten Leistungen umfassen:

Invalidität:	Fr. 200 000.00
Taggeld ab 3. bis 730. Tag:	Fr. 100.00
Todesfall:	Fr. 100 000.00

Für Versicherte unter 16 Jahren beträgt die Todesfallleistung höchstens Fr. 20 000.00.

² Die Auszahlung des Todesfallkapitals erfolgt an: den Ehegatten bei dessen Fehlen an seine Kinder, bei deren Fehlen an seine Eltern, bei deren Fehlen an seine Geschwister, bei deren Fehlen an die Nachkommen der Geschwister. Sind keine dieser Hinterbliebenen vorhanden, werden die Bestattungskosten bis zur Höhe des versicherten Todesfallkapitals bezahlt.

³ Heilungskosten: in Ergänzung zur Krankenkasse unbegrenzt während 10 Jahren, danach für Fr. 250 000.00. Bei Spitalaufenthalt ist allgemeine Abteilung versichert.

Art. 18 Prämien

Die Prämien trägt die Stadt.

III. Schlussbestimmungen**Art. 19** Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt alle Vorschriften und Beschlüsse, die damit in Widerspruch stehen.

Art. 20 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Anhang 1, Reglement über die Unfallversicherung: Pflegeleistungen und Kostenvergütungen nach UVG

<i>Pflegeleistungen</i>	<i>Kostenvergütungen nach UVG</i>
Heilbehandlung <i>ambulant</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Arzt, Zahnarzt, Chiropraktor, – med. Hilfspersonen, – Arzneien und Analysen, – ärztlich verordnete Hauspflege
Heilbehandlung <i>stationär</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Abteilung einer Vertragsheilstalt (Deckung Privatabteilung durch UVG-Zusatzversicherung), – ärztlich verordnete Nach- und Badekuren
Hilfsmittel	Einfache und zweckmässige Hilfsmittel zum Ausgleich körperlicher Schädigungen oder Funktionsausfällen gemäss Verfügung EDI
Sachschäden	Durch Unfall verursachte Schäden an Hilfsmitteln, Brillen, Hörapparaten und Zahnprothesen (nur bei <i>gleichzeitig</i> behandlungsbedürftiger Körperschädigung)
Reise-, Transport-, Rettungskosten	<ul style="list-style-type: none"> – Nötige Rettungs- und Bergungskosten – medizinisch nötige Reise- und Transportkosten – weitergehende Kosten nur, wenn durch familiäre Gründe gerechtfertigt, (im Ausland z.Zt. Fr. 21 360.00 = maximal 20 % des UVG-Jahresverdienstmaximums) Hinzu kommen die Leistungen aus der UVG-Zusatzversicherung (Anhang 2)
Leichentransport, Bestattungskosten	<ul style="list-style-type: none"> – Nötige Kosten der Überführung der Leiche (im Ausland maximal 20 % des UVG-Jahresverdienstmaximums, z.Zt. Fr. 21 360.00) – Bestattungskosten (z.Zt. bis maximal Fr. 2051.00 = das Siebenfache vom UVG-Tagesverdienstmaximum) Hinzu kommen die Leistungen aus der UVG-Zusatzversicherung (Anhang 2)

**Anhang 2, Reglement über die Unfallversicherung:
Leistungen der UVG-Ergänzungs- und Zusatzversicherung****Heilungskosten (AVB 2.1.):**

Die UVG-Ergänzungs- und Zusatzversicherung übernimmt die gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) und Schweizerischen Militärversicherung (MV) anerkannten, aber nicht gedeckten Kosten:

Heilbehandlung (AVB 2.1.1.):

Gedeckt sind die notwendigen Auslagen für Heilmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, auch für medizinische Heilbehandlung im Ausland, wenn die versicherte Person dort verunfallt sowie die Spitalkosten (ebenfalls bei Aufenthalt in der Halbprivat- oder Privatabteilung). Ebenfalls gedeckt sind Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich angeordneten Rehabilitationskuren, welche mit der Zustimmung des UVG-Zusatzversicherers durchgeführt werden.

Reise-, Transport- und Rettungskosten (AVB 2.1.5.):

Die Kosten für

- alle infolge des Unfalls notwendigen Rettungs- und Bergungsmassnahmen,
- alle infolge des Unfalls notwendigen Transporte mit Luftfahrzeugen jedoch nur, wenn sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind,
- im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten unternommene Suchaktionen bis höchstens CHF 20 000.00.

Drängt sich wegen eines Unfalls, den die versicherte Person im Ausland erlitten hat, dort eine Spitalbehandlung auf, durch welche die vorgesehene Rückkehr um mindestens 14 Tage verzögert wurde, so kann sich die versicherte Person auf Rechnung der UVG-Zusatzversicherung in ein schweizerisches Spital verlegen lassen.

Dabei übernimmt die UVG-Zusatzversicherung die Kosten bis zum Höchstbetrag von CHF 20 000.00 für solche Transporte, die den besonderen Umständen, namentlich der Natur der Verletzung und den allenfalls getroffenen medizinischen Massnahmen, angemessen sind.

Allfällige durch den unfallbedingten Transport eingesparte Reisekosten bzw. Rückvergütungen infolge nicht benutzter Bahn-, Flug- und Schiffsbillette sind an die Leistungspflicht der UVG-Zusatzversicherung anzurechnen.

Leichentransporte (AVB 2.1.6.):

Die notwendigen Kosten bis höchstens CHF 20 000.00 für die Überführung des tödlich Verunfallten an den Bestattungsort (inklusive Kosten für allfällige Grenzformalitäten). Die Vergütung erhält, wer sich über die Bezahlung dieser Kosten ausweist.

Wird der Leichentransport durch einen Familienangehörigen des Verstorbenen begleitet, so übernimmt die UVG-Zusatzversicherung die Reisekosten für eine Person (Bahn 1. Klasse, Flug Economy-Klasse).